



Amtssigniert. SID2021061218577
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-426/1435-2021

Innsbruck, 21.06.2021

Zu GZ. 2021-0.053.979 vom 17. Mai 2021

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019, der von der Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer am 16. Mai 2019 unter der Zahl VSt-40/45 an Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt wurde, keinen Eingang in diesen Entwurf einer LMSVG-Novelle gefunden hat.

Der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz lautet:

„Die Landeshauptleutekonferenz ersucht den Bund, im Rahmen der Novellierung des LMSVG die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG amtliche Fachassistenten zur Unterstützung der amtlichen Lebensmittelaufsichtsorgane (zB für die Ziehung von Handelsproben) einsetzen zu können.“

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 40 (§ 50):

Es scheint nicht ganz klar, ob bei einer festgestellten Nichtentsprechung der Sendung einfach nur die Ausstellung der beantragten Bescheinigung zu verweigern ist oder ob die Ablehnung des Antrags durch Bescheid zu erfolgen hat. Es wird deshalb eine Konkretisierung, dass bei Verweigerung der Bescheinigung wegen nicht behobener oder nicht behebbarer Mängel ein Bescheid nur nach ausdrücklichem Verlangen des Antragstellers auszustellen ist, angeregt.

Zu Z 41 (§ 51):

Nach dem neuen § 51 ist für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung und für deren regelmäßige Kontrolle (ob die jeweiligen Exportbedingungen eingehalten werden), das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zuständig. Da für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen zum Zwecke der Ausfuhr jedoch der Landeshauptmann zuständig ist, müsste dieser unverzüglich von der Erteilung oder dem Entzug einer Ausfuhrberechtigung sowie von den Ergebnissen der regelmäßigen Kontrollen nach § 51 Abs. 3 verständigt werden. Dies sollte entsprechend geregelt werden.

Zu Z 52 (§ 63 Abs. 1):

Abs. 1 verweist auf „die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung gemäß § 50“. Die Ausfuhrberechtigung wird jedoch in § 51 geregelt und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit übertragen, während § 50 die „Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren durch den Landeshauptmann zum Zwecke der Ausfuhr“ regelt. Es sollte daher besser lauten: „kostendeckende Gebühren für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gemäß § 50“. Diese Formulierung würde auch die Einhebung von Gebühren für Aufwendungen des Landeshauptmanns abdecken, wenn aus Verschulden des Unternehmers die Ausstellung eines solchen Dokuments letztendlich verweigert werden muss.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GES-RV-188/36-2021 vom 11. Juni 2021

Landessanitätsdirektion zum E-Mail vom 14. Juni 2021

Landesveterinärdirektion

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.